

OGS Sillerstraße  
Sillerstraße 13-15  
42327 Wuppertal

Tel: 0202/743616  
Fax: 0202/ 741152

[www.gs-sillerstrasse.de](http://www.gs-sillerstrasse.de)  
[gs.sillerstrasse@stadt.wuppertal.de](mailto:gs.sillerstrasse@stadt.wuppertal.de)

Städt. Gem. Grundschule  
Sillerstraße  
- Offene Ganztagschule  
mit Gemeinsamen Lernen -



Wuppertal, den 07.01.2022



Liebe Eltern,  
ich hoffe, dass Sie und Ihre Familien gesund, munter und möglichst erholt ins neue Jahr starten konnten.

Hier nun einige Informationen für Sie, damit für Sie transparent wird, welche Änderungen sich ab Montag ergeben:

### **Frühaufsicht:**

**Ab Montag bleiben alle Kinder wieder bis 7.55 Uhr auf dem Schulhof**, wenn das Wetter es zulässt. Mit dem Klingeln stellen sich die Kinder klassenweise auf und werden von der jeweilig zuständigen Lehrkraft abgeholt.

### **Sie als Eltern bitten wir:**

- *Verabschieden Sie sich direkt von Ihrem Kind am Schultor.*
- *Ihr Kind wird bitte bei Ankunft direkt auf den Schulhof geschickt, es verbleibt nicht bis zum Klingeln bei Ihnen. Der Schulhof wird dann auch nicht mehr verlassen.*
- *Bitte gehen Sie auch direkt nach dem Verabschieden. Die Schultore müssen frei zugänglich bleiben.*
- *Bitte vermeiden Sie einen Eltern austausch am Schultor. Sollten Sie dennoch dringende Bedarfe haben, treffen Sie sich bitte abseits des Schultores.*

Die Rückführung auf unsere alte ursprüngliche Regelung wurde notwendig, da die Vorbereitungen für die Lolli-Testung 2.0 für die Lehrkräfte (Klassenleitungen) wesentlicher zeitaufwendiger sind und tagesaktuell nur vor dem Unterricht erledigt werden können, damit sichergestellt ist, dass der Einzeltest auch dem richtigen Kind zugeordnet werden kann. (siehe Punkt: Lolli-Testung 2.0)

Da die Kinder in den letzten Monaten die Hofpausen gemeinsam verbrachten, wurde dort das Aufstellen geübt. Somit dürfte diese Regelung also wenig problematisch sein.

### **Lolli-Testung 2.0**

"Ab dem 10. Januar 2022 werden die Lolli-Tests für Sie als Eltern einfacher.

**Ihr Kind macht wie bisher den Lolli-Pool-Test. Zusätzlich wird dann der Einzeltest (Lolli-Test mit Namen als „Rückstell-Probe“). durchgeführt. So kann das Labor direkt herausfinden, ob Ihr Kind einen positiven oder negativen Test hat.**

- **Sie müssen dann keinen Test mehr in der Schule abgeben.**
- *Wenn Ihr Kind einen negativen Test hat, darf es wieder in die Schule gehen.*
- *Wenn Ihr Kind einen positiven Test hat, werden Sie vom Labor darüber informiert.*
- *Wenn Sie Fragen haben, fragen Sie bitte in der Schule nach und nicht im Labor.*
- *Bitte sagen Sie in der Schule Bescheid, wenn Sie eine neue Telefon-Nummer haben. "*
- *Die Mitteilung vom Labor über das Testergebnis erhalten Sie weiterhin per SMS.*
- *Als Kontaktadresse für das Gesundheitsamt wurde die IServ-E-Mail-Adresse angegeben.*

Vgl.: <https://www.schulministerium.nrw/lolli-tests>

### **Folgende neue Test-Vorgaben gelten ab Montag, den 10.01.2022**

"Um den Schulstart so sicher wie möglich zu gestalten, werden die Testungen an Schulen ab 10. Januar 2022 ausgeweitet, auch angesichts des zuletzt veränderten Infektionsgeschehens, insbesondere durch das Aufkommen der Omikron-Variante sowie aufgrund zu beobachtender Impfdurchbrüche.

Alle Schulformen **müssen** ab dem 10. Januar 2022 zunächst **in die bewährten Teststrategien alle Personen, auch immunisierte, verpflichtend einbeziehen** (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, weitere an Schule Beschäftigte). ....

### **Schultestungen für Schülerinnen und Schüler**

Ab dem ersten Schultag nach den Weihnachtsferien (10. Januar 2022) gelten die bekannten Testregelungen für alle Schülerinnen und Schüler **unabhängig von ihrem Immunisierungsstatus**. Das bedeutet, dass **sowohl immunisierte (geimpfte und genesene) als auch nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler an den Testungen teilnehmen müssen.**

An allen **Grund- und Förderschulen** sowie den Schulen mit Primarstufe werden **alle Schülerinnen und Schüler** eine Pool- und Einzelprobe im Rahmen der PCR-Lolli-Testung abgeben.

Der Ihnen bereits bekannte **Testrhythmus** wird fortgesetzt:

**Testung zweimal wöchentlich, da das PCR-Pooltest-Verfahren wegen seiner hohen Sensitivität deutlich früher in der Lage ist, Infektionen festzustellen.**

Vgl.: [https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/lolli-testablauf\\_nach\\_weihnachten.pdf](https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/lolli-testablauf_nach_weihnachten.pdf)



## Teilnahme von vollständig immunisierten Schülerinnen und Schülern am Lolli-Testverfahren

Vollständig immunisierte Schülerinnen und Schüler gemäß der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung werden wie folgt definiert:

- (1) Schülerinnen und Schüler mit vollständigem Impfschutz, welcher 14 Tage nach der letzten erforderlichen Corona-Schutzimpfung eintritt und
- (2) Schülerinnen und Schüler, deren COVID-19 Infektion mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegt.

Für die Teilnahme am Lolli-Testverfahren müssen unterschiedliche Regelungen getroffen werden:

### **(1) Schülerinnen und Schüler mit vollständigem Impfschutz**

Schülerinnen und Schüler mit vollständigem Impfschutz können nach wissenschaftlicher Einschätzung weiterhin am Lolli-Testverfahren teilnehmen ohne Risiko, das Testergebnis des PCR-Pools zu verfälschen. **Ab dem 10. Januar 2022 ist die Teilnahme zunächst verpflichtend (s.o.).**

### **(2) Genesene Schülerinnen und Schüler**

Genesene Schülerinnen und Schüler **dürfen in den ersten acht Wochen nach ihrer Rückkehr aus der Isolation nicht am Lolli-Testverfahren teilnehmen.** Sie sind deshalb in diesem Zeitraum von der Testpflicht in der Schule befreit. → **Achtung: s. Punkt: Entschuldigungen / Bescheide !!**

Hintergrund für diese Regelung ist, dass bei Genesenen eine längere Zeit noch Viruspartikel nachgewiesen werden können und in diesen Einzelfällen der hoch sensitive PCR-Test immer noch zu einem positiven Pool- und Einzeltest führen kann. **Nach Ablauf von acht Wochen nehmen auch genesene Schülerinnen und Schüler wieder am Lolli-Testverfahren teil.**

Nehmen Schülerinnen und Schüler – mit Ausnahme aus den zuvor genannten Gründen (2) – nicht an den Schultestungen teil, müssen sie, um am Präsenzunterricht teilnehmen zu dürfen, zu dem Zeitpunkt der vorgesehenen Schultestung einen Nachweis über einen negativen Bürgertest vorlegen.

An dem PCR-Pooltestverfahren („Lolli-Test“) nehmen nur Schülerinnen und Schüler der Grund- und Förderschulen sowie der Schulen mit Primarstufe teil.

Lehrkräfte und andere Beschäftigte der Schule sind von diesem Testverfahren ausgeschlossen.

## Testungen von Beschäftigten

Alle Lehrerinnen und Lehrer sowie andere in Schule beschäftigten Personen an den Grund- und Förderschulen sowie an den weiterführenden Schulen, **die immunisiert sind, führen ab dem 10. Januar 2022 dreimal pro Woche einen Antigen-Selbsttest in eigener Verantwortung durch oder haben den Nachweis über einen negativen Bürgertest vorzulegen.**

Unberührt davon bleibt die im Infektionsschutzgesetz begründete Verpflichtung der nicht immunisierten und in Präsenz tätigen Lehrerinnen, Lehrer und Beschäftigten, an ihren Präsenztagen in der Schule einen Antigen-Selbsttest unter Aufsicht in der Schule vorzunehmen oder den Nachweis über einen negativen Bürgertest vorzulegen."

Die Aussagen sind sinngemäß bzw. auszugsweise der Schulmail vom 06.01.2022 entnommen.

Vgl.: <https://www.schulministerium.nrw/06012022-schulstart-mit-anpassung-der-teststrategie-nach-den-weihnachtsferien>

## Entschuldigungen / Bescheide

Bitte reichen Sie am **Montag, 10.01.** alle noch ausstehenden und aktuellen:

- Quarantänenachweise / Genesenennachweise
- Entschuldigungen / Arztbescheinigungen

ein bzw. nach, damit **wir entsprechend der Vorgaben handeln können und auf dem Zeugnis keine unentschuldigten Fehltage vermerkt werden müssen.**

**Sollten die entsprechenden Nachweise am Montag nicht vorliegen, nimmt Ihr Kind trotzdem an den Testungen teil.**

Des Weiteren muss ich leider wiederholt darauf aufmerksam machen, **dass es nicht erlaubt ist, Schulferien zu verlängern. Alle Kinder, die am letzten Schultag (23.12.) bzw. am ersten Schultag (10.01.22) gefehlt haben bzw. fehlen, müssen ein ärztliches Attest vorlegen.**

*"Die Schulpflicht gilt an allen Tagen - auch unmittelbar vor und nach den Ferien. Eine Beurlaubung, um z. B. einen günstigen Ferienflieger zu bekommen, ist nicht zulässig. Für eine Beurlaubung vom Unterricht bedarf es eines „wichtigen Grundes“. ....*

*.... Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien darf eine Schülerin oder ein Schüler nur beurlaubt werden, wenn die Beurlaubung ersichtlich nicht dem Zweck dient, die Schulferien zu verlängern, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen. **Beurlaubungsanträge sind schriftlich und rechtzeitig (mindestens eine Woche vorher) über die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer an die Schule (Schulleitung) zu richten.**"*

Vgl.: <https://www.schulministerium.nrw/im-blickpunkt-unterricht>